

SFD-Hygienerregeln für den Trainingsbetrieb Halle Stand 09.02.2022

1) Aktuell gültige Stufe laut Corona-Verordnung: **ALARMSTUFE I**

2) Gültigkeit:

Die folgenden Regeln gelten grundsätzlich **in der ALARMSTUFE I** für den Hallen-Sportbetrieb aller SFD-Abteilungen.

3) Maskenpflicht:

- a) In geschlossenen Räumen herrscht überall Maskenpflicht. (FFP2-Pflicht ab Alter 18 Jahre).
Ausnahmen: Direkt beim Sporttreiben, in der Dusche, Kinder unter 6 Jahre
- b) Im Freien besteht Maskenpflicht überall dort, wo der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Ausnahmen: Direkt beim Sporttreiben, Kinder unter 6 Jahre

4) Abstandsregel:

Der Abstand von 1,5m ist außerhalb des Sportbetriebs grundsätzlich einzuhalten.

5) Testpflicht bzw. Teilnahmevoraussetzung:

- a) **Trainer/ Übungsleiter: 2G** (im Freien und in geschlossenen Räumen)
Nicht-immunisierte Trainer/Übungsleiter: Teilnahme nicht gestattet.
- b) **Sportler/Kursteilnehmer: 2G** (im Freien und in geschlossenen Räumen)
Nicht-immunisierte Sportler/Kursteilnehmer: Teilnahme nicht gestattet.
- c) **Zuschauer: 2G** (im Freien und in geschlossenen Räumen).
Nicht-immunisierte Zuschauer: Teilnahme nicht gestattet.
- d) **Erläuterung zur 2G Regel:**
Die 2G Regel besagt, dass die Teilnahme nur für vollständig geimpfte oder genesen Personen gestattet ist.
(**Achtung:** ohne Impfung verfällt der Genesenenstatus bereits nach 3 Monaten)
- e) **Kinder und Schüler:**
 - i) Kinder unter 6 sind generell von 2G/2G+/3G Regel befreit.
 - ii) Schüler bis (einschließlich) 17 Jahre sind **in Schulzeiten** von der 2G/2G+/3G Pflicht ausgenommen. (Nachweis: Schülerschein)
 - iii) Schüler bis (einschließlich) 17 Jahre müssen für Sport in geschlossenen Räumen **in Ferienzeiten** einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen. Ausgenommen sind Schüler, die geboostert, geimpft oder genesen sind.

6) Überprüfung der Testpflicht bzw. der Impfnachweise:

Der Übungsleiter überprüft vor Beginn des Trainings die entsprechenden Nachweise aller Teilnehmer. Impf-/Genesenen-/Testnachweise müssen mit einem amtlichen Ausweisdokument abglichen werden. Genesenen- und Impfnachweise (QR-Codes) müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App auf Echtheit geprüft werden. Die Überprüfung der Nachweise kann in Absprache mit der Abteilungsleitung an eine andere geeignete Person übertragen werden.

Nicht-immunisierten Personen ist gemäß Punkt 5) die Teilnahme zu verweigern. Ebenso Personen ohne gültige Nachweise.

Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Überprüfung des 2G-Nachweises des Übungsleiters.

7) Ausschlusskriterien:

Teilnahmeverbot besteht

- a) bei Vorliegen einer Infektion oder Quarantänepflicht,
- b) für enge Kontaktpersonen von Infizierten,
- c) bei typischen Covid-19-Symptomen wie Husten, Fieber, Atemnot, Geschmacksverlust; Hinweis: wenn derartige Symptome bei einer Person des eigenen Haushaltes vorliegen, sollte ebenfalls auf eine Teilnahme verzichtet werden.
- d) bei Nicht-Einhaltung der Hygieneregeln.

8) Kontaktdatenerfassung:

Die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung entfällt ab 9.2.22 für den Sportbetrieb.

9) Umkleidekabinen/Duschen:

- a) Maskenpflicht und Abstandsgebot (1,5m) gilt.
- b) Umkleiden große Sporthalle: Max. 6 Personen gleichzeitig, max. 2 Personen in der Dusche
- c) Umkleiden Bühnhalle: Max. 10 Personen gleichzeitig, max. 3 Personen in der Dusche
- d) Umkleiden Vereinsheim: Max. 5 Personen gleichzeitig, max. 1 Person in der Dusche
- e) Es wird empfohlen auf Duschen zu verzichten.
- f) Die Aufenthaltsdauer in den Umkleidekabinen ist auf das Nötigste zu begrenzen.

10) Lüftung:

- a) Für die Belüftung der Hallen sorgen grundsätzlich die Lüftungsanlagen.
- b) Bei kleineren Räumen (Gymnastikraum, Vereinsheim, Dart-Raum) wird für regelmäßige Durchlüftung über die vorhandenen Türen/Fenster gesorgt.
- c) Bei Veranstaltungen mit Zuschauerbetrieb ist zusätzlich für Belüftung über die vorhandenen Türen zu sorgen.
- d) Nach dem Gebrauch von Kabinen und Duschen sind diese gründlich durch Öffnen der Fenster zu lüften.

11) Weitere Hygienemaßnahmen:

- a) Kontaktflächen von häufig berührten Gegenständen/Trainingsgeräten werden regelmäßig gereinigt.
- b) Auf ausreichende Handhygiene wird hingewiesen

12) Informationspflicht:

Die Abteilungsleitungen informieren alle Beteiligten ihres Sportgramms rechtzeitig und verständlich über die aktuell geltenden Hygiene-Regeln der SFD.

Mögliche Informationskanäle sind dabei: Veröffentlichung Internetseite, Versand per E-Mail, Aushang an den Sportstätten o.ä. .

13) Beginn und Ende der Trainings-/Übungseinheit:

Um Kontakte zwischen den einzelnen Gruppen zu vermeiden gilt:

- a) Jede Gruppe betritt die Sporthalle erst mit Beginn des Trainings laut Belegungsplan.
- b) Jede Gruppe beendet das Training so früh, dass alle Teilnehmer die Halle zum Trainingsende laut Belegungsplan verlassen haben.
- c) Die Übungsleiter wirken darauf hin, dass Ansammlungen am Ein-/Ausgang vermieden werden.

14) Wegekonzept große Halle Dornstadt:

Für das Betreten der Halle ist die Türe Richtung Stadion zu nutzen.

Für das Verlassen der Halle ist die Türe Richtung Straße/Bushaltestellen zu nutzen.

(Pfeile auf dem Boden beachten)

15) Wegekonzept Bühnhalle Dornstadt:

Während der Öffnungszeiten der Corona-Teststation im Foyer der Bühnhalle betreten und verlassen die Nutzer der Turnhalle das Gebäude ausschließlich über den Hintereingang (beim Hartplatz).

16) Wettkampfveranstaltungen:

Für Wettkampfveranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmern oder mit Zuschauern oder mit Verkauf von Speisen und Getränken ist dem SFD-Vorstand von der veranstaltenden SFD-Abteilung spätestens eine Woche vor Veranstaltung **ein aktuelles Hygienekonzept für diese Veranstaltung** vorzulegen. Für die große Sporthalle besteht eine Beschränkung von 80 Personen auf der Tribüne. Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren. Ein Ausschankverbot von Alkohol besteht in der Alarmstufe 1 aber nicht.

Für den SFD-Vorstand
Stefan Kling